

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 20/042/2020**

**öffentlich**

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Lambrou, Katharina	Datum: 13.11.2020 Az.: 20-42 Lam
--	-------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	03.12.2020	Vorberatung
Kreistag	14.12.2020	Beschluss

### WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrags

- Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Auswirkung auf Kennzahlen       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Klimarelevanz       ja       nein       noch nicht zu übersehen

#### Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird beauftragt, als Gesellschafterversammlung der WFB – Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH die erörterten Änderungen des Gesellschaftsvertrags der WFB zu beschließen.

Fachbereich: Kämmerei	Datum: 13.11.2020
Bearbeiter/in: Lambrou, Katharina	Az.: 20-42 Lam

## WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrags

### Anlass der Vorlage:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH (WFB) führt der Landrat den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung. In der bisher gelebten Praxis wird vorab des Gesellschafterbeschlusses durch den Landrat immer die Zustimmung des Kreisausschusses und des Kreistags eingeholt. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis aufgrund des Zeitaufwands bei der Erstellung der Vorlagen im Abgleich mit der geringen politischen Relevanz der Themenstellungen, als nicht praktikabel erwiesen. Eine Kontrollfunktion wird bei der WfB über den Aufsichtsrat sichergestellt, in den der Kreistag 12 Mitglieder entsendet.

### Sachverhaltsdarstellung:

Die Beschlüsse des Kreisausschusses und des Kreistages zur Mandatierung des Landrats als Gesellschafterversammlung sind dadurch geprägt, dass ein Teil der jeweiligen Ausschussmitglieder sich der Stimme enthält, da diese bereits im Aufsichtsrat der WfB vertreten sind und der hier vorgenommenen Willensbildung damit bereits ein politischer Beteiligungsprozess vorausgegangen ist.

Hinzu kommt, dass die alljährlich wiederkehrende Entscheidungslage in Kreisausschuss und Kreistag die Wahl des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Aufsichtsrates und die Genehmigung des Wirtschaftsplans umfasst und daher nicht erkennbar ist, warum die durch die Geschäftsführung der WfB und den Aufsichtsrat vorbereitete Entscheidung, vor Beschluss durch die Gesellschafterversammlung dann nochmals durch den Kreisausschuss und den Kreistag legitimiert werden muss. Folglich soll der Gesellschaftsvertrag geändert und künftig auf eine Beratung im Kreisausschuss und Kreistag verzichtet werden.

Unberührt davon bleiben die Vorgaben nach § 26 Abs. 5 Kreisordnung NRW und § 113 Gemeindeordnung NRW, wonach Vertreter des Kreises in Organen von juristischen Personen an die Beschlüsse des Kreistags und Kreisausschusses gebunden sind und diese über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten haben.

Der Sachverhalt wurde bereits in der Interfraktionellen Runde am 29.10.2020 thematisiert und besprochen.

Daher werden folgende Veränderungen am Gesellschaftsvertrag vorgenommen:

1. § 10 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

Alt:

„Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Landrat/Landrätin des Kreises Mettmann. Er/Sie beruft die Gesellschafterversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.“

Neu:

„Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Der Hauptverwaltungsbeamte kann seinen Vertreter entsenden.“

2. § 11 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt neu gefasst:

Alt:

“Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.“

Neu:

„Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen und vom Vertreter des Gesellschafters zu unterzeichnen.“

3. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 10 wird das Wort „einer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.